

# Satzung

**Forstverein Mecklenburg-Vorpommern e. V.**

verabschiedet durch die Hauptversammlung am 16. Juni 1994

in Wolgast

*(Satzungsänderungen 1998; Beitragsordnung 2002)*

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>I. Charakter, Name, Rechtsform, Sitz</b>	<b>4</b>
§ 1 Charakter der Organisation	
§ 2 Rechtsform und Sitz	
<b>II. Zweck und Aufgaben</b>	<b>4</b>
§ 3 Zweck	
§ 4 Aufgaben	
<b>III. Mitgliedschaft</b>	<b>5</b>
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	
<b>IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder</b>	<b>6</b>
§ 7 Rechte der Mitglieder	
§ 8 Pflichten der Mitglieder	
<b>V. Organisationsstruktur</b>	<b>7</b>
§ 9 Organe des Forstvereins MV	
§ 10 Hauptversammlung	
§ 11 Vorstand und Kontrollausschuß des Forstvereins MV	
<b>VI. Geschäftsführung und Finanzen</b>	<b>9</b>
§ 12 Geschäftsführung und Rechenschaftslegung	
§ 13 Finanzen	
<b>VII. Schlußbestimmungen</b>	<b>10</b>
§ 14 Satzungsänderung und Auflösung des FVMV	
§ 15 Inkrafttreten der Satzung	
<b>Beitragsordnung</b>	<b>11</b>

## **I. Charakter, Name, Rechtsform, Sitz**

### **§ 1 Charakter der Organisation**

- (1) Der „Forstverein Mecklenburg-Vorpommern“ (FVMV) ist eine gemeinnützige, freiwillige Vereinigung der Forstleute und Waldbesitzer des Landes Mecklenburg-Vorpommern und nimmt deren fachspezifische Interessen wahr.
- (2) Der FVMV ist eigenständig und parteiunabhängig.
- (3) Der FVMV ist ordentliches Mitglied des Deutschen Forstvereins e. V. Seine Mitglieder sind Mitglieder des DFV e. V.

### **§ 2 Rechtsform und Sitz**

- (1) Der FVMV ist ein eingetragener Verein. Er ist registriert am Kreisgericht Schwerin. Er wird im Rechtsverkehr durch den Vorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Vorstands des FVMV vertreten.
- (2) Sitz des FVMV ist Schwerin.

## **II. Zweck und Aufgaben**

### **§ 3 Zweck**

- (1) Der FVMV verfolgt den Zweck, die vielfältigen, mit der Bewirtschaftung, dem Schutz und der Erhaltung des Waldes und seiner Umwelt verbundenen Belange zu vertreten und die sich daraus ergebenden Bildungsaufgaben im Land Mecklenburg-Vorpommern durchzuführen.
- (2) Der FVMV widmet sich ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der FVMV ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Aufgaben**

Der Satzungszweck wird vorrangig durch die Wahrnehmung nachfolgender Aufgaben verwirklicht:

- (1) Vertreten gemeinnütziger Grundinteressen bei der Bewirtschaftung der Wälder
  - Erhaltung und Mehrung des Waldes als öffentliches Gemeingut und Verbesserung der Rahmenbedingungen durch forstpolitische Initiativen
  - Ökologische Orientierung der Waldbewirtschaftung
  - Wahrung der Nachhaltigkeit des Waldes
  - Synthese von Wald, Wild und Naturschutz
- (2) Organisation und Durchführung von Weiterbildungsveranstaltungen (Fakultäten, Exkursionen usw.)
- (3) Förderung der Zusammenarbeit mit der Forstwissenschaft
- (4) Festigung des Zusammengehörigkeitsgefühls und des Erfahrungsaustausches aller Mitglieder
- (5) Pflege von Kontakten und der Zusammenarbeit mit forstlichen Berufsorganisationen und anderen den FVMV berührenden Interessenverbänden im In- und Ausland
- (6) Öffentlichkeitsarbeit auf den Gebieten Forst- und Jagdwirtschaft sowie Natur- und Umweltschutz
- (7) Festigung des Berufsethos der Forstleute, Pflege ihrer Traditionen und Stärkung der gesellschaftlichen Anerkennung

## **III. Mitgliedschaft**

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des FVMV können werden:
  - Forstleute mit Hoch- und Fachschulbildung
  - Forststudenten des Wirkungsbereiches des FVMV
  - Waldbesitzer und ihre Bevollmächtigten

- Organisationen, Unternehmen und Personen, sofern sie im Sinne der §§ 3 und 4 wirken möchten.
- (2) Die Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung voraus. Sie ist beim Vorstand zu beantragen und wird vom Vorsitzenden des FVMV bestätigt.
- (3) Die institutionelle Mitgliedschaft ist beim Vorsitzenden des FVMV zu beantragen. Für sie ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten.
- (4) Personen, die sich bei der Lösung der Aufgaben der Forstwirtschaft hervorragende Verdienste erworben haben, kann durch Beschluß des Vorstands des FVMV die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im FVMV endet durch
    - Tod
    - Austritt, der schriftlich zu erklären ist,
    - oder Ausschuß.
  - (2) Ausschuß aus dem FVMV erfolgt
    - bei gröblicher Verletzung der Berufsethre bzw. Satzung
    - bei gerichtlicher Verurteilung wegen Verbrochens
    - bei Verweigerung der Zahlung des Mitgliedsbeitrages
- Der Ausschuß erfolgt durch Beschluß des Vorstands des FVMV.
- Einspruch gegen den Ausschuß ist innerhalb von vier Wochen beim Kontrollausschuß einzubringen.

### **IV. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

#### **§ 7 Rechte der Mitglieder**

- Jedes Mitglied des FVMV hat das Recht,
  - Vorschläge zur Gestaltung der Arbeit des FVMV beim Vorstand einzureichen,
  - an den Hauptversammlungen und an wissenschaftlichen Veranstaltungen, Exkursionen usw. im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten teilzunehmen,
  - in den Vorstand des FVMV gewählt zu werden,
  - die Einrichtungen und Publikationen des FVMV in Anspruch zu nehmen

#### **§ 8 Pflichten der Mitglieder**

- Jedem Mitglied obliegt die Pflicht,
- die Beschlüsse des Vorstands des FVMV zu unterstützen,
  - sich ständig für die Interessen des FVMV einzusetzen und für die Lösung der im § 4 festgelegten Aufgaben zu wirken,
  - bis 31. 03. des jeweiligen Jahres seinen Jahresbeitrag in voller Höhe zu entrichten.

### **V. Organisationsstruktur**

#### **§ 9 Organe des Forstvereins Mecklenburg-Vorpommern**

- (1) Organe des Forstvereins Mecklenburg-Vorpommern sind:
  - die Hauptversammlung des FVMV,
  - der Vorstand des FVMV,
  - der Kontrollausschuß des FVMV.
- (2) Zur Absicherung festgelegter Aufgaben des FVMV kann der Vorstand zeitweilige Arbeitsgruppen bilden.
- (3) Zur Verbreiterung und Vertiefung der Arbeit des FVMV können Regionalgruppen gebildet werden.

#### **§ 10 Hauptversammlung**

- (1) Die Hauptversammlung ist das höchste Organ des FVMV. Sie tritt alle vier Jahre zusammen und wird schriftlich mit einer Frist von vier Wochen einberufen.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst und von einem Vorstandsmitglied protokolliert und beurkundet.

(2) Es kann eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen werden, wenn diese von mindestens 30 % der Mitglieder des FVMV oder von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstands des FVMV schriftlich beantragt wird.

#### **§ 11 Vorstand und Kontrollausschuß des Forstvereins Mecklenburg-Vorpommern**

(1) Der Vorstand des FVMV besteht aus sechs Mitgliedern:

- dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden des FVMV,
- drei gleichberechtigten Stellvertretern/Stellvertreterinnen des/der Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin des FVMV,
- dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin des FVMV.

Der Vorstand leitet die Arbeit des FVMV zwischen den Hauptversammlungen.

Er tritt mindestens zweimal im Jahr zu einer Sitzung zusammen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Wahl der Mitglieder des Vorstands erfolgt auf der Hauptversammlung jeweils für vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Kontrollausschuß des FVMV besteht aus drei Mitgliedern, die auf der Hauptversammlung für vier Jahre gewählt werden.

Der Kontrollausschuß ist nur der Hauptversammlung rechenchaftspflichtig.

(3) Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands und des Kontrollausschusses sowie vom Vorstand beauftragter Personen ist ehrenamtlich.

Finanzielle Aufwendungen, die innen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den FVMV entstehen, werden erstattet.

## **VI. Geschäftsführung und Finanzen**

### **§ 12 Geschäftsführung und Rechenschaftslegung**

(1) Der Forstverein Mecklenburg-Vorpommern unterhält zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsstelle.

(2) Die Führung der Geschäfte zwischen den Vorstandssitzungen übernimmt der Geschäftsführer.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Durch den Geschäftsführer ist jährlich ein Geschäfts- und durch den Schatzmeister ein Kassenbericht abzulassen und dem Vorstand zur Bestätigung vorzulegen.

(5) Auf der Grundlage der vom Vorstand bestätigten Geschäfts- und Kassenberichte legt der Vorsitzende des FVMV vor der Hauptversammlung Rechnung ab über die Vereinsarbeit und die Tätigkeit des Vorstandes.

### **§ 13 Finanzen**

(1) Die Finanzierung der Tätigkeit des FVMV erfolgt aus folgenden Quellen:

- jährlicher Beitrag der Mitglieder des FVMV, dessen Höhe durch die VC der Hauptversammlung beschlossene Beitragsordnung bestimmt wird,
- staatliche Zuwendungen, insbesondere für gewünschte Fortbildungsmaßnahmen,
- Einnahme aus wissenschaftlichen Veranstaltungen, Exkursionen, Gütachten usw.,
- Spenden von Sponsoren.

(2) Bei Entgegennahme von staatlichen Zuwendungen, Spenden u. ä. ist durch den Vorstand darauf zu achten, daß Eigenständigkeit, politische Unabhängigkeit, Zweckbestimmung und freie Meinung des FVMV und seiner Mitglieder stets gewahrt bleiben.

(3) Für den FVMV ist ein eigenes Konto einzurichten.

Einnahmen und Ausgaben sind in dem jährlichen Kassenbericht eindeutig auszuweisen.

(4) Die Mittel des FVMV dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten darüber hinaus keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## VII. Schlussbestimmungen

### § 14

#### Satzungsänderung und Auflösung des FVMV

(1) Änderung der Satzung und Auflösung des Forstvereins Mecklenburg-Vorpommern können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einer Hauptversammlung beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung des FVMV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Forstvereins Mecklenburg-Vorpommern an die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Landesverband Mecklenburg-Vorpommern, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### § 15

#### Inkrafttreten der Satzung

- (1) Diese Satzung tritt am 16. Juni 1994 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die Satzung vom 08. 03. 1991 außer Kraft gesetzt.

## Beitragsordnung

### des Forstvereins Mecklenburg-Vorpommern e. V.

1. Der jährliche Beitrag beträgt für Mitglieder

- im aktiven Dienst ..... 25 Euro

- im Ruhestand ..... 15 Euro

- in Ausbildung ..... 10 Euro

2. Der Jahresbeitrag für Organisationen, Unternehmen, Behörden (institutionelle Mitgliedschaft) beträgt mindestens ..... 100 Euro

3. Der Jahresbeitrag ist von den Mitgliedern selbstständig bis zum 31. März eines jeden Jahres zu entrichten.<sup>1)</sup>

4. Die Erteilung einer Einzugsermächtigung für den Forstverein Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch seinen Schatzmeister/seine Schatzmeisterin für die Abbuchung vom Konto des Mitgliedes wird empfohlen.

Diese Beitragsordnung wurde auf der Hauptversammlung des Forstvereins Mecklenburg-Vorpommern e. V. am 23. Mai 2002 beschlossen und tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

**Spenden sind stets willkommen!**

<sup>1)</sup> Forstverein Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Konto-Nr. 4823 589  
Deutsche Bank Torgelow  
BLZ 1307 0000

<sup>2)</sup> Heiko Schulz  
Dorfstraße 42  
29416 Kerkau